



BESCHLUSSBUCH

Beschlussbuch zur Richtlinie TSDK

Befestigung tragender Beschlagteile von Dreh- und Drehkipp-Beschlägen

1	Vorwort	3
2	Anwendungsbereich	3
3	Festlegungen	3

Herausgeber:

Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V.
Offerstraße 12
42551 Velbert

Phone: +49 (0)2051 / 95 06 - 0

Fax: +49 (0)2051 / 95 06 - 20

www: www.beschlagindustrie.de

www.beschlagindustrie.de/ggsb/richtlinien.asp

Hinweis

Technische Angaben und Empfehlungen des vorliegenden Beschluss-Buches und der darin behandelten Richtlinie beruhen auf dem Kenntnisstand bei Erstellung. Es gilt der Inhalt des „Disclaimer“ auf der o.g. Internet-Seite.



BESCHLUSSBUCH

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Anwendungsbereich	3
3	Festlegungen	3
3.1.	zu Punkt 6.3 "Prüfung Scherenlager" – Auslegung	3
3.1.1.	zu Punkt 6.3.3 "Prüfablauf" – 1. Spiegelstrich (Originalbauteile prüfen).....	3
3.1.2.	zu Punkt 6.3.3 "Prüfablauf" – 2. Spiegelstrich (Hilfsmaßnahmen an Bauteilen)	4
3.1.3.	zu Punkt 6.3.3 "Prüfablauf" – Krafteinleitungspunkt	4

1 Vorwort

Richtlinien der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. werden in angemessenen Abständen überarbeitet. In den Zeiten zwischen einer bereits erfolgten Veröffentlichung und dem Erscheinen einer neuen überarbeiteten Fassung, können sich Fragestellungen ergeben, zu denen kurzfristig – also vor der nächsten anstehenden Überarbeitung – eine Klärung erfolgen muss.

Zudem können generell Punkte aufkommen, die im Text der Richtlinie selbst nur schwer umfassend behandelt werden können.

In den zuvor genannten Fällen bietet das Beschlussbuch dem Anwender der jeweiligen Richtlinie die notwendige Hilfestellung. Diese sind nach Veröffentlichung im vorliegenden Beschlussbuch für die Anwendung der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie TBDK verbindlich zu beachten.

Das Beschlussbuch wird vom zuständigen Gremium innerhalb der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. – dem "Güteunterausschuss Drehkipp" – fortlaufend entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Erkenntnisse bearbeitet.

Das Beschlussbuch wird kostenfrei auf der Homepage des Herausgebers (siehe Deckblatt) veröffentlicht.

Bei anstehenden Überarbeitungen sind – wo immer möglich – die in diesem Beschlussbuch aufgezeigten Festlegungen in den Text der Richtlinie TBDK zu übernehmen oder sinngemäß einzuarbeiten.

2 Anwendungsbereich

Das vorliegende Beschlussbuch ist auf die jeweils gültige Fassung der Richtlinie TBDK "Befestigung Tragender Beschlagteile von Dreh- und Dreh-Kipp-Beschlägen" anzuwenden.

Die Festlegungen im vorliegenden Beschlussbuch sind für die Anwendung der Richtlinie TBDK verbindlich und damit zwingend zu beachten.

3 Festlegungen

3.1. zu Punkt 6.3 "Prüfung Scherenlager" – Auslegung

3.1.1. zu Punkt 6.3.3 "Prüfablauf" – 1. Spiegelstrich (Originalbauteile prüfen)

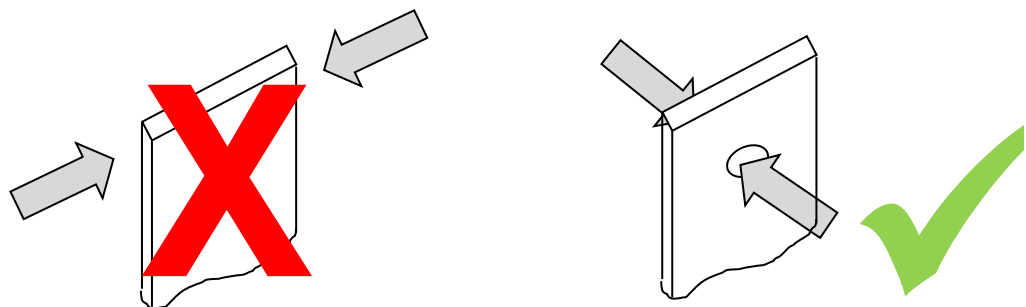
- *"In Verbindung mit den zu prüfenden Scherenlagern wird immer der dazugehörige Scherenarm zur Krafteinleitung verwendet (mit den jeweiligen Bauteilen zur Kopplung des Scherenarmes an das Scherenlager)."*
- dieser Spiegelstrich ist wie folgt zu verstehen (Beschluss AK GUA DK vom 10.06.2015):
 - es werden ausschließlich Originalbauteile eingesetzt – keine Dummies
 - - **Hinweis:** gilt generell für die Richtlinie TBDK

3.1.2. zu Punkt 6.3.3 "Prüfablauf" – 2. Spiegelstrich (Hilfsmaßnahmen an Bauteilen)

- "Eine Verformung des Scherenarms oder das Verdrehen des Winkelbandes ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, damit der Krafteinleitungspunkt sich nicht verändert".
- dieser Spiegelstrich ist wie folgt zu verstehen (Beschluss AK GUA DK vom 10.06.2015):
 - keine Rolle zur Unterstützung des Scherenarmes (entgegen der Durchbiegung unter Belastung)
 - es geht zunächst darum, ausschließlich das Stellstück in der vorgesehenen Lage für den Einbau DIN rechts oder DIN links zu halten, falls es sich herausdreht, bevor die Prüfkraft erreicht werden kann
 - sonstige Verstärkungen (z.B. Klauen, Manschetten etc.), welche die Kraftübertragung günstig beeinflussen und die Werte für die Anbindung des Bauteiles weiter steigern, sind nicht zulässig
 - werden die Prüfkraft größer, zum Beispiel für Flügelgewichte größer 200 kg, kann es vor dem Erreichen der Prüfkraft zu Schäden am Scherenarm kommen (beispielsweise Ein- oder Abrisse)
 - dann sind weitere unterstützende Maßnahmen erforderlich, um die vorgesehenen Prüfkraft aufbringen zu können
 - diese Maßnahmen müssen dann aber so gewählt werden, dass sich die Art der Krafteinleitung gegenüber dem nicht verstärkten Bauteil möglichst nicht verändert.

3.1.3. zu Punkt 6.3.3 "Prüfablauf" – Krafteinleitungspunkt

- der Begriff "Krafteinleitungspunkt" ist wie folgt zu verstehen (Beschluss AK GUA DK vom 10.06.2015):
 - Krafteinleitungspunkt ist generell an der Verbindung von Scherenarm und Tragarm; vorzugsweise ist ein Aufhängestift zu verwenden, der durch die Lochung an diesem Verbindungspunkt gesteckt wird; über diesen Punkt werden auch in der Praxis die Kräfte übertragen
 - Synonyme für Tragarm sind Steuerarm, Gegenstütze, Scherenlenker, Steuerlasche, kurzer Scherenarm, Sicherungsarm
 - wird anstelle eines Aufhängestiftes mit der Spannzange gearbeitet, muss die Spannzange am Verbindungspunkt anpacken (der Scherenarm wird dabei über seine flache Ausdehnung gepackt)



- stehen für ein maximales Flügelgewicht unterschiedliche Scherenarmgrößen mit gleichen Konstruktionsmerkmalen zur Verfügung, kann die zu prüfende Scherenarmgröße frei gewählt werden



BESCHLUSSBUCH

**Das vorliegende Beschlussbuch wird bearbeitet
in Zusammenarbeit mit:**



Fachverband Schloss- und Beschlagindustrie e.V. Velbert
Offerstraße 12
D-42551 Velbert



Prüfinstitut Schlösser und Beschläge PIV Velbert
Wallstraße 41
D-42551 Velbert



Institut für Fenstertechnik e.V.
Theodor-Gietl-Straße 7-9
83026 Rosenheim